

109

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: §§ 63 Abs.1 Ziff.1a, 62 Abs.3 Regelungsgesetz

Leitsätze:

1. Ein Arbeiter, der aus politischen Gründen entlassen wurde und dem bei einer Wiederbeschäftigung die von ihm vor 1945 zurückgelegten Dienstjahre bei der Lohnberechnung nicht angerechnet werden, ist nicht im Sinne des Regelungsgesetzes entsprechend seiner früheren Rechtsstellung wiederverwendet.
2. Die Berliner im Sinne des § 62 Abs.3 Regelungsgesetz "Nichtbetroffenen" können für die Zeit vom 1.Oktober 1951 bis 30.November 1952 nach § 37 Übergangsvergütung verlangen, falls sie die Voraussetzungen der §§ 52 oder 52a erfüllen.

Aktenzeichen: 3 AZR 198/54

Urteil des BAG vom 16.Oktober 1956 LAG Berlin



AZR 198/54

LA 41/54 (Berlin)

Verkündet
am 16. Oktober 1956

1. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!¹⁰⁹

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1956 durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und Grote für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 8. April 1954 - 1 LA 41/54 - aufgehoben.

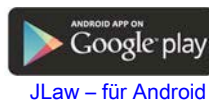
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war von 1915 bis 1916, von 1922 bis 1923 und dann seit 1924 ununterbrochen bei der Beklagten beschäftigt. Seit 1942 war er Oberschaffner, seit 1943 Lehrschaffner. Er wurde am 10. August 1945 entlassen, weil er seit 1932 der NSBO angehört hatte. Sein Stundenlohn betrug zuletzt 1.02 RM. Am 16. September 1947 wurde er von der Beklagten als Saisonarbeiter (Folzarbeiter) zu einem Stundenlohn von 0,83 RM wieder eingestellt und seit dem 15. April 1948 als Schaffner zu einem Stundenlohn von 0.89 RM verwendet. In der diese Verwendung als Schaffner anordnenden formularmäßigen Verfügung vom 14. April 1948 heißt es, dem Kläger sollten ein Jahr nach dem Übernahmetag in das reguläre Arbeitsverhältnis auf Antrag die alten Dienstjahre angerechnet werden. Am 27. Mai 1948 gab der Kläger die Tätigkeit bei der Beklagten auf, angeblich weil ihm der ihm zustehende Stundenlohn nicht gezahlt worden sei und weil er aus persönlichen Gründen mehr Geld verdienen müsse. Er arbeitete bis 1951 in einem Baugeschäft. 1949 war es noch einmal zu Verhandlungen mit der Beklagten gekommen, die deshalb scheiterten, weil diese wiederum die Dienstzeitzulage nicht sofort zahlen wollte.

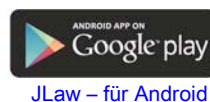
Vom Spruchausschuß erhielt der Kläger unter dem 25. April 1950 die Bescheinigung, daß er von den Berliner Entnazifizierungsbestimmungen nicht betroffen ist.

Der Kläger ist der Ansicht, daß auf ihn § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz anwendbar sei. Er verlangt deshalb für die Zeit ab 1. Oktober 1951 Übergangsvergütung und für die Zeit ab 1. Dezember 1952 Lohn. Das Arbeitsgericht hat seiner Klage auf Zahlung eines Teilbetrages von 600.- DM stattgegeben. Die Beklagte hat hiergegen Berufung, der Kläger Anschlußberufung unter Erweiterung seines Klageantrages um 2775,96 DM eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat in vollem Umfang zu Ungunsten des Klägers entschieden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt dieser seine Ansprüche weiter.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe

109

Die Revision ist begründet.

I. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Ansprüche von früheren Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes aus dem Regelungsgesetz hat das Berufungsurteil in zutreffender Weise bejaht (BAG 1, 205; BVerwGE 2, 144; BSG 2, 53).

II. Zutreffend geht das Urteil von § 63 Abs.1 Regelungsgesetz aus, und stellt einwandfrei fest, daß der Kläger 1945 seinen Arbeitsplatz aus anderen als tarifrechtlichen Gründen verloren hat.

Dagegen kann die Ansicht des Berufungsgerichts, der Kläger sei 1947/48 im Sinne von § 63 Abs.1 Ziffer 1a Regelungsgesetz entsprechend seiner früheren Rechtsstellung wiederverwendet worden, einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten. Der Kläger hat bei dieser Beschäftigung im Gegensatz zu 1945 keine Dienstzeitzulage erhalten. Das Berufungsgericht hält dies für unschädlich, weil es für eine entsprechende Wiederverwendung genüge, wenn der Bedienstete in eine Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe eingereiht ist, deren Endbezüge den früheren Endbezügen entsprechen. Dem kann nicht gefolgt werden. Vergütungsansprüche, die einem Bediensteten auf Grund seiner Dienstjahre zustehen, machen einen wesentlichen Teil seiner Rechtsstellung aus. Werden sie nicht gezahlt, dann fehlt es an einer Wiederverwendung, die der früheren Rechtsstellung entspricht (vgl. auch BGHZ 14, 138; BGH in ZBR 55, 148 = DöV 55, 767).

Steht somit fest, daß der Kläger 1947/48 nicht entsprechend seiner früheren Rechtsstellung wiederverwendet war, wird die Anwendung des Regelungsgesetzes nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß er am 27. Mai 1948 seinen damaligen Arbeitsplatz freiwillig, also im Sinne des Gesetzes aus tarifrechtlichen Gründen, aufgegeben hat.

Aber auch aus sonstigen Gründen hat der Kläger seine Ansprüche aus dem Regelungsgesetz nicht verloren. Nach BAG 2, 81 [87] 200 [202] kann außer auf dem Wege über das in § 9 Regelungsgesetz vorgesehene Verfahren und außer einem völlig eindeutig erklärten Verzicht aus sonstigen Gründen (etwa wegen Verwirkung) ein Verlust der Rechte aus dem Regelungsgesetz nicht eintreten. Ein Verfahren nach § 9 hat gegen den Kläger nicht stattgefunden, und in seinem Verhalten im Jahre 1948 kann ein Verzicht nicht gesehen werden, weil damals weder das Regelungsgesetz noch der Art.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 -

wie wenn er aus seinem Dienst nicht ausgeschieden wäre (§ 62 Abs.3 Regelungsgesetz). Dieser Zeitpunkt ergibt sich für den vorliegenden Fall aus Art.I Abs.4 des Berliner "Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Personen, die am 8.Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen oder versorgungsberechtigt waren" vom 13.Dezember 1951 (GVBl. S.1149) in Verbindung mit § 196 des Berliner Landesbeamtengesetzes vom 24.Juli 1952 (GVBl. S.603). In der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht gegebenenfalls noch zu prüfen haben, ob und inwieweit bei Berechnung der klägerischen Lohnansprüche § 615 BGB heranzuziehen ist.

IV. Für die Zeit vom 1.Oktober 1951 bis 30.November 1952 verlangt der Kläger Übergangslohn. Dieser Anspruch kann auf § 37 Regelungsgesetz gestützt werden, der in Berlin am 1.Oktober 1951 in Kraft getreten ist (Art.I Abs.2, Art.IV Abs.1 des zuletzt erwähnten Berliner Gesetzes vom 13.Dezember 1951, GVBl. S.1149; §§ 10, 13 der 5.DVO zum Regelungsgesetz). Da die Fiktion des § 62 Abs.3 Regelungsgesetz in Berlin erst mit dem 1.Dezember 1952 wirksam wird, können dort die von ihr erfaßten Personen für die vorhergehende Zeit Übergangsvergütung verlangen. Denn sonst wären sie als Nichtbetroffene schlechter gestellt als Entlastete und Mitläufer in gleicher Lage, was nicht dem Sinn des Gesetzes entsprechen würde. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Erfordernisse der §§ 52 oder 52a erfüllt sind, was vom Berufungsgericht noch nachzuprüfen sein wird. Auch zu der Höhe des verlangten Übergangslohnes, vor allem hinsichtlich der Anrechnung eines etwaigen anderweitigen Verdienstes gemäß § 37 Abs.3, wird es ebenfalls Feststellungen zu treffen haben.

gez. Denecke

Dr. Simons

Schilgen

Dr. Knipps

Grote



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)